

Job Nr.: 2013-0441
Nachtrag gebilligt

- 7. Jan. 2014



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

2. Nachtrag vom 20.12.2013
zum
ANGEBOTSPROGRAMM

der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

EUR 2.000.000.000,--

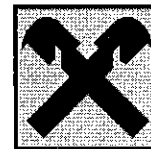
Basisprospekt

gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17 Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot
von Nichtdividendenwerten der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

und für deren Zulassung zu einem Regelmärkten Markt

**Raiffeisen-Landesbank
Steiermark**



vom 31.10.2013

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes
am 19.12.2013**

Dieser 2. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 31.10.2013, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 31.10.2013 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde in der Fassung des ersten Nachtrags vom 27.11.2013 („Original-Prospekt“). Dieser 2. Nachtrag wurde am 20.12.2013 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 2. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 2. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 2. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 2. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 2. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt:

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (institutional protection scheme - „IPS“) im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung Nr. 646/2012 („CRR“) auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA am 19.12.2013 das B-IPS mittels Verfahrensordnung gemäß § 103q Z 3 BWG (idF des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Die Mitglieder können somit aufgrund der Verfahrensordnung der FMA gemäß § 103q Z 3 BWG die Rechtswirkung der beantragten Genehmigungen zu Art 49 Abs 3 und Art 113 Abs 7 CRR vorläufig erstmals ab 01.01.2014 für die Dauer des Bewilligungsverfahrens in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch auf eine endgültige Genehmigung des B-IPS kann aus der vorläufigen Zustimmung durch die FMA jedoch nicht abgeleitet werden. Die vorläufige Zustimmung der FMA erlischt, sobald die endgültigen Bescheide im anhängigen Bewilligungsverfahren erlassen werden (spätestens jedoch 12 Monate nach Inkrafttreten der CRR).

Die Emittentin beabsichtigt weiters den Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark („L-IPS“). Das L-IPS soll vorbehaltlich der Genehmigung durch die FMA und der Gremialbeschlüsse der teilnehmenden Mitglieder voraussichtlich im Jänner 2014 abgeschlossen werden. Analog zum B-IPS soll auch beim L-IPS die oben angeführte Verfahrensordnung der FMA zur Anwendung kommen (Details siehe vorhergehender Absatz).

Das B-IPS entspricht und das L-IPS wird den Voraussetzungen der CRR entsprechen, d.h. insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Die Details sind unten in Punkt 2 dargelegt.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt D - Risiken“, „D.2. Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind“ wird auf der Seite 23 des Original-Prospekts der folgende Aufzählungspunkt:
 - „ - Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)“wie folgt ersetzt:
 - „ - Risiko, dass die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft bei Sicherungseinrichtungen einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Sicherungseinrichtungen)“
2. Im Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“, „2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ wird der Risikofaktor „Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)“ auf den Seiten 29f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Risiko, dass die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft bei Si-

cherungseinrichtungen einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Sicherungseinrichtungen)

Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft

Hingewiesen wird auf das Risiko der Emittentin, als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark durch die Insolvenz eines Mitgliedes der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) Nachteile zu erleiden.

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Insolvenz eines Mitgliedes der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark birgt aufgrund der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Vereinsmitglieds – über die Verpflichtungen der gesetzlichen Einlagensicherung hinausgehend – durch die übrigen Vereinsmitglieder, dh auch durch die Emittentin, das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft im Falle der Insolvenz eines Vereinsmitglieds nicht ausreicht, um sämtliche im Rahmen der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft geschützten Kundenforderungen abzudecken bzw. zu ersetzen oder wenn eine Insolvenz der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft eintritt, garantieren die Vereinsmitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich, dh auch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich eine Erfüllung aller Kundeneinlagen und nicht nachrangigen Eigenemissionen des insolventen Mitglieds der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft (über die Verpflichtungen der gesetzlichen Einlagensicherung hinausgehend). Eine Insolvenz eines Mitglieds einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft oder der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft birgt daher das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Gemäß Artikel 49 CRR, welcher ab 01.01.2014 anwendbar ist, müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Kreditinstitute in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung aufgrund von Art 49 Abs 3 CRR durch gebildete institutsbezogene Sicherungssysteme (institutional protection schemes - „IPS“) besteht. Gemäß Art 113 Abs 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Art 113 Abs 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die FMA ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (d.h. Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungs-

vereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die FMA die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuscheiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anerkenntungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS wie oben dargestellt auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA am 19.12.2013 das B-IPS mittels Verfahrensordnung gemäß § 103q Z 3 BWG (idF des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Die Mitglieder können somit aufgrund der Verfahrensordnung der FMA gemäß § 103q Z 3 BWG die Rechtswirkung der beantragten Genehmigungen zu Art 49 Abs 3 und Art 113 Abs 7 CRR vorläufig erstmals ab 01.01.2014 für die Dauer des Bewilligungsverfahrens in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch auf eine endgültige Genehmigung des B-IPS kann aus der vorläufigen Zustimmung durch die FMA jedoch nicht abgeleitet werden. Die vorläufige Zustimmung der FMA erlischt, sobald die endgültigen Bescheide im anhängigen Bewilligungsverfahren erlassen werden (spätestens jedoch 12 Monate nach Inkrafttreten der CRR).

Die Emittentin beabsichtigt weiters den Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark („L-IPS“). Das L-IPS soll vorbehaltlich der Genehmigung durch die FMA und der Gremialbeschlüsse der teilnehmenden Mitglieder voraussichtlich im Jänner 2014 abgeschlossen werden. Analog zum B-IPS soll auch beim L-IPS die oben angeführte Verfahrensordnung der FMA zur Anwendung kommen (Details siehe vorhergehender Absatz).

Das B-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, d.h. insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, wird der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw des B-IPS in seiner Gesamtheit treffen. Solche Maßnahmen umfassen beispielweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder werden per Auflage der FMA im Rahmen des finalen Genehmigungsbescheids zum Aufbau eines Sondervermögens innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet werden. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall

nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET1-Quote, T1-Quote und EM-Gesamtquote), zuzüglich eines Puffers von 10%, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustandekommen, haben die Mitglieder maximal 25% jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten *mutatis mutandis* für das L-IPS. Das B-IPS ist – nach Inkrafttreten des L-IPS – subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wird), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (Solo- und Kreditinstitutsgruppe) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.

Aufgrund der beabsichtigten Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS daher eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.“

3. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden am Ende des Punktes „3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe, innerhalb der Gruppe“ auf der Seite 51 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„Weiters hat die Emittentin eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS) im Sinne des Art 113 Abs 7 CRR auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Nach Einholung der notwendigen Gremialbeschlüsse und der Vertragsunterzeichnung durch die teilnehmenden Mitglieder hat die FMA am 19.12.2013 das B-IPS mittels Verfahrensordnung gemäß § 103q Z 3 BWG (idF des BGBl I 2013/184) vorläufig genehmigt. Die Mitglieder können somit aufgrund der Verfahrensordnung der FMA gemäß § 103q Z 3 BWG die Rechtswirkung der beantragten Genehmigungen zu Art 49 Abs 3 und Art 113 Abs 7 CRR vorläufig erstmals ab 01.01.2014 für die Dauer des Bewilligungsverfahrens in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch auf eine endgültige Genehmigung des B-IPS kann aus der vorläufigen Zustimmung durch die FMA jedoch nicht abgeleitet werden. Die vorläufige Zustimmung der FMA erlischt, sobald die endgültigen Bescheide im anhängigen Bewilligungsverfahren erlassen werden (spätestens jedoch 12 Monate nach Inkrafttreten der CRR). Die Emittentin beabsichtigt weiters den Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark („L-IPS“). Das L-IPS soll vorbehaltlich der Genehmigung durch die FMA und der Gremialbeschlüsse der teilnehmenden Mitglieder voraussichtlich im Jänner 2014 abgeschlossen werden. Analog zum B-IPS soll auch beim L-IPS die oben angeführte Verfahrensordnung der FMA zur Anwendung kommen.“

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 2. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 2. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 2. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004 idgF.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Graz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

(als Emittentin)



GD MMag. Martin SCHALLER
(Vorsitzender des Vorstandes)



Prök. MMag. Hannes Meixner
(Leiter Treasury Solutions)

Graz, am 20.12.2013

Job Nr.: 2013-0441
Nachtrag gebilligt

- 7. Jan. 2014



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5